BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/3-Pr/1c/95

XIX. GP.-NR 85 /AB

Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz FISCHER Parlament

Wien

1017

1995 -01- 26

7210

119

Wien, 26. Jänner 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 119/J-NR/1994, betreffend fragwürdige Aussagen des Burgtheaterdirektors nach der Uraufführung des Stückes "Raststätte", die die Abgeordneten Dr. KRÜGER und Kollegen am 1. Dezember 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

- 1. Wie weit darf Ihrer Ansicht nach der Direktor eines Staatstheaters bei der Verunglimpfung seines Publikums gehen?
- 2. Was werden Sie unternehmen, um in Zukunft derartige Äußerungen eines Burgtheaterdirektors, die dem Ansehen der Bundestheater sicher nicht zuträglich sind, zu verhindern?
- 3. Haben Sie bereits disziplinäre oder arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen den Burgtheaterdirektor wegen seiner Äußerungen
 ergriffen?
- 4. Wie schätzen Sie die wirtschaftlichen Konsequenzen derartiger Publikumsbeschimpfungen ein?
- 5. Halten Sie es für angebracht, daß Sie sich als Dienstgebervertreter bei Herrn Stoß für die Beleidigungen durch den Burgtheaterdirektor entschuldigen? Wenn nein, warum nicht?

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien Tel.0222/53120-0 - 2 -

Antwort:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 i.d.g.F. ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1986 präzisiert § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 die "Gegenstände der Vollziehung"
als Gegenstände des Fragerechtes wie folgt: "Regierungsakte,
Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung
des Bundes als Träger von Privatrechten". Der Interpellation
nicht zugänglich sind zweifelsfrei zwei Bereiche: Erstens die
Angelegenheiten, die in den Bereich des "Privaten" des (der)
Befragten fallen und zweitens jener Bereich des "Öffentlichen",
soweit er nicht ein staatlicher ist.

Keinesfalls als "Gegenstände der Vollziehung" und somit des Fragerechtes im Sinne des derart (verfassungs)gesetzlich definierten "parlamentarischen Interpellationsrechtes" sind grundsätzlich Erklärungen, Meinungsäußerungen, Werturteile, Einschätzungen und dergleichen dritter Personen zu qualifizieren; diese unterliegen daher im Falle einer entsprechenden parlamentarischen Anfrage auch nicht der Verpflichtung zu einer - ihrerseits ausschließlich wertenden - Beantwortung.

Die Äußerungen des Burgtheaterdirektors im Rundfunk bzw. in einer Zeitschrift sind nach meiner Auffassung nicht in Wahrnehmung einer staatlichen Funktion erfolgt und daher - im Hinblick auf die obigen Ausführungen - einer Interpellation nicht zugänglich.

Die Punkte 1, 4 und 5 der Anfrage beinhalten darüberhinaus Fragen nach bestimmten Meinungen, Werthaltungen und Vermutungen meinerseits, die an sich nicht Gegenstand der Interpellation sein können.

Bezüglich der Fragen 2 und 3 möchte ich ergänzend zu dem eingangs Ausgeführten folgendes klar aussprechen:

Die Äußerungen des Burgtheaterdirektors fallen unter sein persönliches und verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht der Meinungsfreiheit, das gemäß Art. 10 Abs. 1 MRK jedermann genießt. Die Freiheit der Meinungsäußerung besteht darin, den Inhalt und die Verbreitungsmittel seiner Meinung frei bestimmen zu können. Unter Meinung ist dabei eine gedankliche Stellungnahme auch zu Fragen kultureller oder sonstiger Art zu verstehen, wobei stets ein Werturteil enthalten ist. Zutreffend hat zudem der Verfassungsgerichtshof die Auffassung vertreten, daß das Grundrecht der Meinungsfreiheit auch einseitige ("verletzende") Meinungen schützt (VfSlq. 12.086).

Gerade im Bereich der Kultur dürfen im Sinne der Wahrung der Freiheit der Kunst (Art. 17a StGG) die Grenzen der freien Meinungsäußerung nicht zu eng gezogen werden und sowohl die interessierten Zuhörer und Zuschauer, die "Konsumenten" dieser Branche, als auch besonders die Künstler und alle übrigen im Dienste der Kunst Tätigen wissen – trotz oder gerade wegen ihrer erhöhten Sensibilität – um die Bedeutung des größeren Spielraumes in diesem wichtigen Bereich unserer Gesellschaft. Dieses Umfeld muß bei der Beurteilung von Meinungsäußerungen mitbetrachtet werden.

Und so weiß auch ich als zuständiger Bundesminister, daß sich die Leiter der in meiner Verantwortung stehenden Theater - als künstlerische Menschen - oft impulsiv und mit großer Emotion in der Öffentlichkeit äußern.

_ 4 _

Dies darf selbstverständlich nicht als Einräumung eines "Freibriefes" mißverstanden werden. Ich meine aber, daß Äußerungen von Künstlern auch von der Öffentlichkeit in einem "milden" Licht gesehen werden.

Ich werde daher auch keine disziplinären oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegen den Burgtheaterdirektor ergreifen.

www.parlament.gv.at